



Synoptische Darstellung

Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

| Altes Recht | Neues Recht | Kommentar |
|---|--|--|
| <p>Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <p>1. Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>2. Die TBGN übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke– Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme)– Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme)– Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung– Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen– Förderung der effizienten Nutzung von Energie– Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien– Der Gemeinderat kann den TBGN weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen. <p>3. Die Unternehmensstrategie der TBGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p> | <p>1. Die Hauptaufgabe der TBGN ist <u>die Stromversorgung der Gemeinde Glarus Nord.</u></p> | <p>Braucht eine Verstärkung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung, da unter Energie auch Gas fällt. Die Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung ist ein wichtiger Standortvorteil der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>Grundlage für Förderung: noch zu erstellendes Energiekonzept der Gemeinde</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>4. Die TBGN sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den TBGN ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Erlass des Konzessionsvertrags erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p> <p>6. Die TBGN sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die TBGN können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der TBGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>8. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der TBGN zuständig ist.</p> | <p>7. <u>Die Institution kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen (mit Ausnahme von Beteiligungen), die geeignet sind, den Zweck der TBGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</u></p> <p>8. <u>Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung</u></p> | <p>Logische Unterteilung der Ziffer 7 in zwei Teile: 1. Abhandlung betreffend Grundstücke und 2. betreffend Beteiligungen.</p> <p>Damit die Handlungsfähigkeit der TBGN betreffend Beteiligungen nicht zu sehr eingeschränkt wird, werden Grenzen bezüglich Beteiligungshöhe festgelegt.</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| | <p><u>des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der TBGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.</u></p> | |
| <p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital – die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen – Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die TBGN übernahmen und erhielten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstal-den und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen; – von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen; – von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen; – von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung. <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist vollständig im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p> | <p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital; – die erarbeiteten Reserven; – Darlehen, Leasing, <u>Rückstellungen</u> und sonstiges Fremdkapital. <p>[2. und 3.]</p> | <p>Rückstellungen sind FK-Positionen. Sie werden deshalb im letzten Punkt aufgeführt. Reserven sind Bestandteil des Eigenkapitals.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Art. 05 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die TBGN aus. 2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen. 3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet. | <p>Art. 05 Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die <u>Aufsicht</u> über die TBGN aus. 2. [...] 3. [...] 4. <u>Vom Voranschlag nimmt der Gemeinderat jährlich Kenntnis.</u> | <p>Vereinheitlichung des Begriffs "Aufsicht"</p> <p>Gemäss übergeordneten Gesetzgebungen (EiCom, ESTI, SVGW, Kanton, etc.) hat der Gemeinderat ohnehin nicht die Kompetenz über die alleinige und vollständige Aufsicht über die Institution. Über Aufsicht ist nach wie vor auch die Verwaltungsaufsicht zu verstehen.</p> <p>Der Geschäftsbericht muss den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Dies soll wie bis anhin per Download auf der Homepage oder Bestellung (physisch oder elektronisch) bei der Verwaltung erfolgen.</p> <p>Neue Verpflichtung für die TBGN, dass auch der Voranschlag dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet werden muss.</p> |
| <p>A. Verwaltungsrat</p> | <p>A. Verwaltungsrat</p> | |
| <p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. | <p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. [...] 3. Der Gemeinderat wählt <u>nach Anhörung des Verwaltungsrats</u> die weiteren Mitglieder, wovon eines aus dem Kreise des Gemeinderats. 4. [...] | <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Verwaltungsrat TBGN soll vor der Wahl der VR-Mitglieder angehört werden. 4. Um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, wird an der Formulierung gemäss altem Recht festgehalten. Die Festlegung "Im Übrigen konstituiert sich der VR selber" beinhaltet überdies auch das Recht des VR, dass dieser den Vizepräsidenten selber bestimmen kann, auch wenn dieser dem Gemeinderat angehört. Es soll keine Wahl-Einschränkungen geben. Die Erfahrung und die dazumal konkrete Situation sind für die |

| | | |
|---|--|---|
| <p>5. Mitarbeiter der TBGN können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.</p> <p>7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig.</p> | <p>5. Mitarbeitende <u>der Gemeinde und</u> der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. [...]</p> <p>7. [...]</p> | <p>Wahl des Vizepräsidenten massgebend (analoge Regelung bei den APGN).</p> <p>5. Analoge Formulierung wie bei den APGN.</p> |
| <p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:</p> <p>a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt;</p> <p>b) Wahl der Geschäftsleitung;</p> <p>c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird;</p> <p>d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich;</p> <p>e) Genehmigung des Voranschlages;</p> <p>f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</p> <p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung;</p> | <p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>a) [...]</p> <p>b) <u>Anstellung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse;</u></p> <p>f) <u>Erstellung</u> des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</p> | <p>2b) Damit ist klar, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung gemeint sind (inkl. Anstellung, Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse) und damit beispielsweise auch die Wahl des Stellvertreters des Geschäftsführers.</p> <p>2f) Begriffliche Klarstellung, auch wenn dies an die GL delegiert werden dürfte: verantwortlich ist der VR.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern; i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden; j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung; k) Festlegung der Versicherungsstrategie; l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen;</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist: – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der TBGN in Organisationen und Verbänden.</p> | <p><u>l) den An- und Verkauf von Grundstücken unter Vorbehalt der finanziellen Zuständigkeit, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen;</u></p> <p>m) <u>Beschlussfassung über die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen;</u></p> <p>n) <u>Beschlussfassung über die Gründung und Übernahme von bzw. Beteiligung an Unternehmungen und über die Veräusserung solcher Beteiligungen unter dem Vorbehalt der Kompetenzen gemäss Art. 02 Ziff. 8;</u></p> <p>l) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist: [...]</p> | <p>Der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. eines GV-Beschluss davon ausgenommen. Die finanziellen Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen in Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord.</p> <p>m) und n) Anpassung aufgrund der Neuformulierung von Art. 02 Ziffer 8. Begründung siehe vorangehend.</p> |
| <p>Art. 12 Unterschriften</p> <p>1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.</p> | <p>Art. 12 Zeichnungsberechtigung</p> <p>1. <u>Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.</u></p> | <p>Gleiche Formulierung inkl. Titel wie im Organisationsreglement der APGN. Jedes VR-Mitglied muss zeichnungsberechtigt sein. Der VR muss auch im Ausnahmefall ohne GF oder GL-Mitglied handlungsfähig sein.</p> <p>Es sollen auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p> | <p>2. <u>Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende bestimmen, die kollektiv zu zweien oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates zeichnungsberechtigt sind. Details sind im Geschäftsreglement der Institution zu regeln.</u></p> | <p>(kollektiv zu zweien) legitimiert werden, wie es auch heute schon der Fall ist.</p> |
| <p>B. Geschäftsleitung</p> | <p>B. Geschäftsleitung</p> | <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> |
| <p>Art. 13 Geschäftsführer / Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der TBGN verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. | <p>Art. 13 <u>Geschäftsführende Person</u> / Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die geschäftsführende Person</u> untersteht dem Verwaltungsrat. <u>Sie</u> ist für die operative Leitung der <u>Institution</u> verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. <u>Die geschäftsführende Person</u> nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. <u>Die geschäftsführende Person</u> vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und <u>der geschäftsführenden Person</u> im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung <u>ist für die Anstellung, die Auflösung sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse zuständig, sofern sich diese nicht im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates befinden.</u> | <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss auch die Kompetenz über die Auflösung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen eindeutig geregelt werden. In Ziffer 5 sind nur diejenigen Arbeitsverhältnisse betroffen, welche sich im Kompetenzbereich der Geschäftsleitung befinden.</p> |
| <p>C. Revisionsstelle</p> | <p>C. Revisionsstelle</p> | |
| <p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat wählt für die TBGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle. | <p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine fach- und branchenkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung.</u> | <p>Die GO schreibt die Wahl durch die GPK vor. Dies wird hier korrigiert. Präzisierung der Formulierung gegenüber den Bestimmungen in der GO Art. 27. Es</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. | <ol style="list-style-type: none"> 2. [...] 3. [...] | <p>wird Wert auf die Fach- wie auch die Branchenkundigkeit gelegt.</p> |
| <p>III. Personal</p> | <p>II. Personal</p> | |
| <p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen. 2. Die TBGN versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. | <p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die <u>Institution versichert</u> ihr Personal <u>selbst</u> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod, <u>in Abstimmung mit der Gemeinde.</u> | <p>Die Freiheit der TBGN ist damit nicht eingeschränkt. Wenn es Gründe gibt, selber Lösungen zu treffen, ist dies mit dieser Formulierung möglich.</p> |
| <p>IV. Rechnungswesen</p> | <p>IV. Rechnungswesen</p> | |
| <p>Art. 16 Rechnungsablage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen. | <p>Art. 16 <u>Rechnungslegung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. <u>Die Rechnungslegung der Finanzbuchhaltung richtet sich nach dem Obligationenrecht. Dabei ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sicherzustellen. Insbesondere werden die Sachanlagen und immaterielle Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen gemäss den Branchenvorgaben bilanziert.</u> | <p>Mit dieser Formulierung kann dem Rechnungslegungsstandard des OR nachgelebt werden, wobei sich die Bewertung der Aktiven und Passiven im Gegensatz zu OR 960 am Grundsatz von "True & Fair View" orientiert. Die Gestaltung der Betriebsbuchhaltung basiert für die verschiedenen Geschäftsbereiche auf der Grundlage von Branchenempfehlungen.</p> |
| <p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die TBGN werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden | <p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. [...] | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen.</p> <p>3. Die TBGN führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen.</p> | <p>3. <u>Die TBGN führen für die Bereiche Netze, Energie und Dienstleistungen und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen nach branchenüblichen Grundsätzen.</u></p> | <p>Durch die Einführung der Neukonzeption des Rechnungswesens wurden diverse Bereiche neu strukturiert, insbesondere werden die Kraftwerke im Bereich Energie rapportiert. Der Kommunikationsteil ist im Bereich Netze integriert. Eine Auswertung der Kommunikation ist mit dieser Struktur gewährleistet. In dieser Ziffer sollen lediglich die Hauptgruppen erwähnt werden. Dies ermöglicht dem VR einen gewissen Handlungsspielraum. Unter Netze sind nach heutigem Kenntnisstand zu verstehen: Gasnetz, Kommunikationsnetz, Wärmenetze, Energienetz. Unter Energie sind die folgenden Medien zu verstehen: Gas, Energie, Storm. Unter Dienstleistung ist beispielsweise das Kabelfernsehen zu verstehen.</p> <p>Die Ergänzung "nach branchenüblichen Grundsätzen" wird aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen.</p> |
| <p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <p>1. Die TBGN entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.</p> <p>2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt.</p> | <p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <p>1. Die TBGN entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital.</p> <p>2. <u>Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden in der Eigentümerstrategie festgelegt.</u></p> <p>3. <u>Ein allfälliger Gewinn soll gleichmässig auf die Kunden, die Gemeinde und die TBGN aufgeteilt werden.</u></p> | <p>Neue Formulierung aufgrund der Festlegungen in der Eigentümerstrategie.</p> <p>Siehe auch Begründung im Bericht unter Art. 02 der Eigentümerstrategie.</p> |
| <p>V. Rechtsmittelverfahren</p> | <p>V. Rechtsmittelverfahren</p> | |
| <p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <p>1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwal-</p> | <p>innert <u>30</u> Tagen</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>ungsrat der TBGN innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den TBGN erhoben werden.</p> <p>3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.</p> <p>4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der TBGN ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten.</p> | <p>[2. bis 4.]</p> | |
| <p>Art. 21 Vollstreckung</p> <p>1. Rechtskräftige Verfügungen der TBGN, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.</p> <p>2. Forderungen, welche die TBGN gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen.</p> | <p>Art. 21 Vollzug</p> <p>[1. und 2.]</p> | <p>Anpassung Titel</p> |
| <p>VI. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2017</p> | <p>VI. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2017</p> | <p>Kann aufgrund der vorgängigen neuen Festlegungen und der Aufführung in der Eigentümerstrategie gestrichen werden.</p> |
| <p>Bis zur nächsten Revision des vorliegenden Organisationsreglements ist es den TBGN entgegen Art. 02 Ziff. 7 untersagt, Tochterfirmen zu gründen. Bis zur Revision des Reglements ist die Gemeindeversammlung für solche Beschlüsse zuständig.</p> | <p>Bis zur nächsten Revision des vorliegenden Organisationsreglements ist es den TBGN entgegen Art. 02 Ziff. 7 untersagt, Tochterfirmen zu gründen. Bis zur Revision des Reglements ist die Gemeindeversammlung für solche Beschlüsse zuständig.</p> | <p>Ist neu unter Art. 02 Ziff. 8 i.V.m. Art. 10 Ziff. 2 lit. m) und n) ^{neu} geregelt.</p> |